

## **Prüfauftrag an den Gemeindevorstand zur Anerkennung touristisch relevanter Ortsteile und zur Vorbereitung der Einführung eines Tourismusbeitrags gemäß § 13 Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG)**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die nachfolgend aufgeführten Prüfungsaufträge durchzuführen und der Gemeindevertretung die Ergebnisse in der Sitzung im XX zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorzulegen. Im Einzelnen wird der Gemeindevorstand beauftragt:

1. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einzelner Ortsteile der Gemeinde Schlangenbad – zum Beispiel des Ortsteils Bärstadt – als staatlich anerkannter Prädikat „Tourismusort“ im Sinne der hessischen Tourismus- und Abgaberegelungen (Beispiel Kiedrich) zu prüfen.
2. Die sachlichen und formellen Voraussetzungen für die Erhebung eines Tourismusbeitrags gemäß § 13 Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG) zu prüfen, insbesondere die tatbestandlichen Anerkennungsvoraussetzungen, die Abgrenzung des Erhebungsgebiets (Ortsteilsebene oder Gesamtgemeindegebiet) sowie die rechtliche Umsetzbarkeit einer entsprechenden Satzung.
3. Die wirtschaftlichen und fiskalischen Potenziale eines Tourismusbeitrags anhand einschlägiger touristischer Kennzahlen (Betten- und Übernachtungszahlen, Auslastungsquoten, Besucherzahlen) zu erheben und eine Schätzung des Beitragsaufkommens zu erstellen.
4. Vergleichbare hessische Kommunen zu analysieren, die bereits Tourismusbeiträge erheben, und deren Ausgestaltungsmodelle zu bewerten.
5. Das Prüfungsergebnis in Form eines strukturierten Ergebnisberichts der Gemeindevertretung vorzulegen, der als Grundlage für eine abschließende Entscheidung über die Einführung eines Tourismusbeitrags dienen soll.

Dieser Beschluss stellt keine abschließende Entscheidung über die Einführung eines Tourismusbeitrags dar. Er ermächtigt ausschließlich zur Durchführung der vorbereitenden Prüfmaßnahmen.

### **Begründung**

Die Gemeinde Schlangenbad liegt in einer Region, die über ausgeprägte landschaftliche Qualitäten verfügt. Wald- und Wanderwege, naturnahe Erholungsgebiete sowie kulturhistorisch bedeutsame Stätten bilden die Grundlage für ein touristisches Angebot, das sowohl Tages- als auch Übernachtungsgäste anzieht. Die Gemeinde profitiert von ihrer Einbindung in regionale Tourismus- und Marketingstrukturen. Die Gemeinde Schlangenbad verfügt daher über touristische Potenziale, die aber bislang nicht in vollem Umfang für die kommunale Einnahmenentwicklung und Infrastrukturfinanzierung nutzbar gemacht wurden. Vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an kommunale Leistungen einerseits und begrenzter allgemeiner Haushaltsmittel andererseits erscheint es geboten, zusätzliche und rechtlich zulässige Einnahmeformen systematisch zu prüfen.

Der Tourismusbeitrag gemäß § 13 Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG) bietet Kommunen, deren Ortsteile als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, die Möglichkeit, Personen, die sich zum Zweck der Erholung in der Gemeinde aufhalten, an den Kosten der touristischen Infrastruktur zu beteiligen. Diese Einnahmequelle ist nicht als Steuer, sondern als Beitrag ausgestaltet, der eine konkrete kommunale Gegenleistung voraussetzt und damit besondere Legitimationsanforderungen erfüllbar macht.

Die wirtschaftlichen Potenziale des Tourismus wurden bislang noch nicht vollständig durch gezielte Finanzierungsinstrumente erschlossen. Eine Einnahmenquelle in Form eines Tourismusbeitrags wäre geeignet, die für Gäste bereitgestellte Infrastruktur dauerhaft zu finanzieren und weiterzuentwickeln. Allein im Ortsteil Schlangenbad als ältestes Hessisches Heilbad liegt bereits ein Schwerpunkt in der touristischen und gesundheitlichen Nutzung.

#### *Beispiel Bärstadt*

Der Ortsteil Bärstadt steht beispielhaft für Ortsteile der Gemeinde, in denen besondere touristische Qualitäten und Potenziale erkennbar sind. Bärstadt zeichnet sich – soweit aus den vorliegenden Daten abzuleiten – durch folgende charakteristische Merkmale aus:

- \* Naturräumliche Lage mit Freizeit- und Erholungswert (Wanderwege, Naturflächen etc.)
- \* Vorhandensein oder Entwicklungsfähigkeit touristischer Beherbergungskapazitäten
- \* Ortsbild mit Aufenthaltsqualität und ästhetischem Wert für Erholungsgäste
- \* Mögliche Auszeichnungsfähigkeit als Erholungsort im Sinne des hessischen Prädikatsrechts

Eine abschließende Bewertung, ob Bärstadt die konkreten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, bedarf der im Beschlussvorschlag aufgeführten Prüfung. Die beispielhafte Nennung dieses Ortsteils indiziert keinen Ausschluss anderer Ortsteile, die möglicherweise ebenfalls entwicklungsfähig sind, was ebenfalls zu prüfen ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich der Ortsbeirat Bärstadt in jüngerer Zeit eingehend mit der Entwicklung des Freizeitgeländes des Naturparks Rhein-Taunus an der Dreispitz befasst hat. Das dort bestehende Potenzial für naturnahe Erholungs-, Freizeit- und Bildungsangebote wurde vom Ortsbeirat als entwicklungswürdig eingeschätzt und in die örtliche Diskussion eingebracht. Die vorliegende Beschlussvorlage greift diesen Gedanken ausdrücklich auf: Der erteilte Prüfauftrag soll auch die Möglichkeiten zur gezielten Fortentwicklung dieses Freizeitgeländes im touristischen und infrastrukturellen Sinne erörtern.

#### *Bestehende und potenzielle touristische Infrastruktur*

Für die Begründung eines Tourismusbeitrags ist das Vorhandensein oder die begründete Planungsabsicht einer touristischen Infrastruktur rechtlich bedeutsam, da die Beitragserhebung an konkrete kommunale Leistungen und die Bereitstellung von Einrichtungen für Erholungsgäste geknüpft ist. Zu den relevanten Elementen zählen insbesondere:

- \* Erholungsflächen und öffentliche Grünanlagen
- \* Markierte Wander-, Rad- und Freizeitwege
- \* Informations- und Besuchereinrichtungen (Beschilderung, digitale Angebote)

- \* Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsangebote
- \* Gesundheits- und Freizeitinfrastruktur

Diese Voraussetzungen scheinen in Bärstadt aber auch in anderen Ortsteilen gegeben zu sein.

#### *Verwendungszweck der Beitragseinnahmen*

Die Einnahmen aus einem Tourismusbeitrag sind nach Maßgabe des § 13 KAG Hessen zweckgebunden zu verwenden. Dies umfasst sowohl Leistungen für Erholungsgäste als auch Maßnahmen, die der allgemeinen Verbesserung der kommunalen Infrastruktur zugutekommen. Im Einzelnen können Verwendungsmöglichkeiten umfassen:

##### 1. Leistungen für Erholungsgäste

- \* Ausbau und Pflege von Wander- und Freizeitwegen
- \* Verbesserung des touristischen Leitsystems und der Besucherinformation
- \* Förderung kultureller und gastronomischer Angebote für Gäste
- \* Errichtung oder Sanierung von Ruhepunkten und Aussichtsplätzen
- \* Qualitätssicherung und Zertifizierung touristischer Angebote

##### 2. Infrastrukturverbesserungen für Einheimische

- \* Sanierung und Aufwertung öffentlicher Plätze und Grünflächen
- \* Ausbau von Freizeit-, Kultur- und Naherholungsangeboten
- \* Förderung lokaler Kulturveranstaltungen und Gemeinschaftseinrichtungen
- \* Instandhaltung und Erneuerung der kommunalen Wegeinfrastruktur

Die Doppelwirkung – Verbesserung der Angebotsqualität für Gäste und Steigerung der Lebensqualität für Einheimische – stellt einen wesentlichen politischen und gesellschaftlichen Legitimationsgrund für die Einführung eines Tourismusbeitrags dar.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Der Prüfauftrag ist durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen des bestehenden Personaleinsatzes zu bearbeiten, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ggf. anfallende Kosten für rechtliche Fachberatung oder Gutachten sind bei Bedarf gesondert zu beantragen und aus dem laufenden Verwaltungshaushalt zu decken

Die Anerkennung als Tourismusort setzt mindestens 20.000 Übernachtungen pro Jahr voraus. Dies entspricht nach dem Muster Kiedrich mit einer Tourismusabgabe i.H.v. 2 € je Übernachtung einnahmen im Umfang von jährlich mindestens 40.000 Euro.

gez.

Dr. Daniel Vorgrimler

(CDU-Fraktionsvorsitzender)

Marc Scheuerling

(Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender)